MARINA NAUTICA
NOVIGRAD

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN DER MARINA NAUTICA

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Benutzer der nautischen Tourismushäfen- MARINA NAUTICA (im Folgenden Marina), einschließlich Schiffseigner, vom Eigentümer zum Gebrauch des Schiffes befugte Personen, Besatzung und andere vom Eigentümer zum Aufenthalt auf dem Schiff berechtigte Personen, Benutzer von Liegeplätzen für Transitschiffe und für Charterschiffe sowie Besatzungen und andere zum Aufenthalt auf diesen Schiffen berechtigte Personen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Marina und der Nutzer ihrer Dienstleistungen.

Artikel 2

Schiffseigner, die einen Liegeplatz in der Marina haben, Besatzungen und andere Personen, die zum Aufenthalt auf den Schiffen berechtigt sind, bzw. alle Nutzer der Marina-Dienste sind verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltende Verordnung über die Bestellung im Hafen von MARINA NAUTICA einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Gesetze kann Marina die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung von Liegeplätzen, verweigern oder den zur Nutzung überlassenen Liegeplatz stornieren und ist berechtigt, die in diesen Gesetzen vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

Artikel 3

Nicht erlaubt, ohne Zustimmung von SIGMA POSLOVODSTVO d.o.o. (gemäß der Vereinbarung über geschäftliche und technische Zusammenarbeit) Arbeiten auf dem Gelände der Marina durch andere Unternehmen oder Personen auszuführen, die keinen gültigen Vertrag mit der Marina haben.
Alle Anfragen und Anfragen für Service arbeiten werden ausschließlich über die Rezeption der Marina eingereicht und realisiert.

Artikel 4

Der Liegeplatznutzer darf nur eine Person als Skipper bevollmächtigen, die als solche in die gültige Crewliste eingetragen werden soll.
Der vom Liegeplatzbenutzer als solcher autorisierte Skipper darf diese Aufgabe nur auf einem in der Marina befindlichen Schiff ausführen.

Artikel 5

Eigentümer oder berechtigte Benutzer des Bootes, die in der Marina festmachen, sind verpflichtet, das Boot und seine Ausrüstung unter Aufsicht eines guten Gastgebers zu halten und das Boot mit hochwertigen und geeigneten Festmachern und Fendern für den gesamten Aufenthalt des Schiffes auszustatten Schiff in der Marina. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, alle geltenden Vorschriften über den Aufenthalt und die Schifffahrt in den Küstenmeeren der Republik Kroatien einzuhalten.

Für den Fall, dass das Schiff nicht mit geeigneten Festmacherseilen ausgestattet ist, kann Marina das Schiff auf Kosten des Eigentümers oder des autorisierten Benutzers des Schiffes ohne vorherige Ankündigung mit Qualitätsseilen ausstatten.

Alle Schiffe, die in den Yachthafen einlaufen, müssen über alle erforderlichen Lufttüchtigkeitszeugnisse verfügen und gemäß den geltenden Vorschriften in schiffbarem Zustand gehalten werden Besatzung gemäß den Vorschriften, ansonsten übernimmt Marina keine Verantwortung für sie und kann ihnen den Zugang verweigern.

Artikel 6

Wenn einer der Nutzer der Marina- Dienste der Marina oder anderen Nutzern der Marina- Dienste Schaden zufügt, ist er gemäß den positiven Vorschriften der Republik Kroatien verpflichtet, den Schaden vollständig zu ersetzen.

Der Eigentümer des Schiffes, oder der vom Eigentümer autorisierte Benutzer des Schiffes haftet für Schäden am Eigentum der Marina, an Schiffen, Fahrzeugen, Anhängern, Ausrüstung und sonstigem Eigentum einer dritten Person in der Marina, für Schäden aufgrund von Verletzungen oder Tod von einer dritten Person
sowie für Schäden durch Verschmutzung, die durch die Besatzung des Schiffes oder andere zum Aufenthalt an Bord des Schiffes berechtigte Personen verursacht werden oder die infolge eines Mangels des Schiffes oder der Schiffsausrüstung oder infolgedessen entstanden sind von mangelhafter Wartung des Schiffes oder der Ausrüstung. Trägt die Marina im Zusammenhang mit dem Schaden Kosten, auch Rechtsverfolgungskosten, oder wäre sie zu Schadensersatzleistungen an einer dritten Person verpflichtet, so ist der verantwortliche Eigentümer des Schiffes, hilfsweise der Berechtigte des Schiffes, sind verpflichtet, Marina in vollem Umfang zu entschädigen.

Der Eigentümer des Schiffes ist verpflichtet, die Marina für alle Schäden zu entschädigen, die durch ihn oder seine Fahrzeuge oder Schiffe, Besatzung, Stellvertreter, Besucher und Gäste an Einrichtungen oder Ausrüstungen der Marina oder Ausrüstungen im Eigentum der Marine verursacht werden.

Artikle 7

Marina garantiert, dass sie alle von den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien vorgeschriebenen Standards erfüllt und mit der Sorgfalt eines guten Kaufmanns und in Übereinstimmung mit den Berufsregeln den Hafen, seine gesamte Infrastruktur, Gebäude, Anlagen und andere Häfen unterhält Ausrüstung.

Artikle 8

Alle Dienstleistungen der Marina werden gemäß der zum Zeitpunkt der Erbringung der jeweiligen Leistung an den Benutzer gültigen Preisliste berechnet.

Artikle 9

Marina haftet im Rahmen ihrer Tätigkeit, insbesondere der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, nur dann auf Schadensersatz, wenn der Schaden durch mangelnde Aufmerksamkeit von Marina oder ihren Mitarbeitern entstanden ist.

Marina haftet in keiner Weise für Schäden:	
a)	aufgrund von Verdienstausfall, Zeit, Verspätungen, Inanspruchnahme von Jahresurlaub usw .;
b)	an der Ausrüstung oder dem Verschwinden der Ausrüstung des Schiffes, wenn sie nicht in Innenräumen verschlossen oder unzerbrechlich verschwunden ist;
c)	aufgrund von Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen von Liegeplatzbenutzern, Besatzung oder anderen Personen, die zum Aufenthalt auf Schiffen in der Marina berechtigt sind; durch Verlust oder Beschädigung von Gemälden und Gegenständen aus Edelmetallen, Geld, Wertpapieren usw .; Verschwinden von Ferngläsern, Kameras, Radios, Fernsehgeräten und anderen technischen Geräten an Bord;
d)	sowie anfallende Kosten für die Entfernung von wracks;
e)	aus der Nichteinhaltung von Zoll-, Hafen- und anderen Verwaltungsvorschriften;
f)	Verlust von Fendern, Ankern, Seilen, Z-Antrieben, Propellern und anderen Geräten, die ohne Bruch vom Schiff demontiert werden können;
g)	die auf normale Abnutzung reduziert werden können;
h)	an geparkten Autos, Motorrädern oder anderen Straßenfahrzeugen;
i)	während das Schiff unter der Kontrolle des Liegeplatzbenutzers oder einer von ihm bevollmächtigten Person stand;
j)	verursacht durch höhere Gewalt (aufgrund von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Streiks, Entlassungen, Unruhen, politischen Risiken, Terrorismus und ähnlichen Ereignissen);
k)	aus böswilligem Verhalten oder Fahrlässigkeit von Liegeplatzbenutzern, Besatzung oder anderen Personen, die berechtigt sind, an Bord von Schiffen in der Marina zu bleiben; durch falsches oder unprofessionelles Handeln des Schiffseigners, der Besatzung oder anderer Personen an Bord, durch Nichtwartung, Nachlässigkeit oder Verschlechterung des Schiffes oder der Ausrüstung;
l)	Schäden infolge eines versteckten Defekts oder einer technischen Fehlfunktion des Schiffes oder der Ausrüstung;
m)	aufgrund einer fehlerhaften Elektro- oder Sanitärinstallation auf dem Schiff oder zwischen dem Schiff und dem Pierliegeplatz;
n)	infolge des Bruchs der zum Schiff gehörenden Festmacher;
o)	von Nagetieren;
p)	infolge einer Kollision mit einem anderen Schiff;
q)	wegen Nichtbeachtung, durch die Benutzer von Liegeplätzen, Besatzung oder Personen, die zur Benutzung des Schiffes der Verordnung im Auftrag im Hafen von MARINA NAUTICA berechtigt sind;
r)	aufgrund von Körperverletzung oder Tod des Liegeplatzbenutzers, der Besatzung oder der zum Aufenthalt auf den Schiffen in der Marina befugten Personen, die sich im Marinabereich ereignet haben;
s)	aufgrund von Umweltverschmutzung durch das Schiff selbst;
t)	durch Brand oder Explosion am Liegeplatz des Schiffes sowie durch Nichtbeachtung der in der Marinaordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durch Liegeplatznutzer, Besatzung oder sonstige zum Aufenthalt an Bord berechtigte Personen;

u)	wenn das Schiff nach Herstellervorschrift, gesetzlichen Vorschriften, technischen Vorschriften oder nach einer besonderen Entscheidung der Marina ständig eine Besatzung auf dem Schiff haben muss und diese zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht an Bord war;
v)	für vorsätzliche schädliche Handlungen der dritter Person, einschließlich Diebstahl von Schiffen oder Ausrüstung oder anderem Eigentum, das sich im Yachthafenbereich befindet;
w)	Schäden oder Unfälle infolge unsachgemäßer und unfahrlässiger Verwendung von Werkzeugen und Geräten.

Artikel 10

Marina haftet für Schäden, für die sie nach gesetzlicher Haftung haftet, bzw. für Schäden, die durch Marina-Mitarbeiter verursacht wurden, für die Marina laut Gerichtsurteil haften würde.

Marina haftet nicht für Schäden und sonstige Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Geschäftsbedingungen und der Verordnung über die Bestellung im Hafen von der MARINA NAUTICA ergeben.

II. DAUERHAFTER LIEGEPLATZ IN DER MARINA

Vertrag über die Nutzung einer Dauerverbindung

Artikel 11

Gegenstand des Vertrages über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes ist die Nutzung eines Dauerliegeplatzes in der Marina, auf See oder an Land, für die Dauer von mindestens einem Monat.

Die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes gilt als erbracht, wenn zwischen der Marina und dem Eigentümer des Schiffes oder einer anderen berechtigten Person ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes oder eine Rechnung für das Schiff unterzeichnet wird Eigentümer des Schiffes (im Folgenden Liegeplatznutzer).

Die Marina bestimmt einen festen Liegeplatz für ein einzelnes Schiff nach der Verordnung über die Ordnung im Hafen der MARINA NAUTICA und ihrem Liegeplatzplan. Die Marina ist berechtigt, erforderlichenfalls nach eigenem Ermessen das Schiff, für das der Vertrag über die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes abgeschlossen wurde, an einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu verlegen, wofür es keiner besonderen Zustimmung des Liegeplatznutzers bedarf. Die Änderung der Verbindungen innerhalb der Marina während der Vertragslaufzeit berührt nicht die Verantwortung der Marina.

Zusammen mit dem unterzeichneten Vertrag über die Nutzung des ständigen Liegeplatzes ist der Benutzer des Liegeplatzes verpflichtet, der Marina eine Kopie des Dokuments zum Nachweis des Eigentums oder eines anderen Titels, der ihn zum Besitz des Schiffes berechtigt, der Schiffslizenz für das Schiff (bzw. das entsprechende Dokument, das die Segeln nach kroatischen Vorschriften- gilt für Schiffe außerhalb der EU).

Das Schiff gilt als unter der Aufsicht der Marina, wenn das Schiff festgemacht ist und der Benutzer des Festmachers die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Unterlagen und die Schlüssel des Schiffes vorgelegt hat. Wenn der Benutzer des Liegeplatzes oder eine von ihm bevollmächtigte Person die die Abfahrt ermöglichenden Dokumente oder den Schlüssel des Schiffes übernimmt, wird davon ausgegangen, dass diese Person die volle Kontrolle über das Schiff übernommen hat, und die Marina ist von jeder Verantwortung befreit, unabhängig davon, ob das Schiff liegt im Hafen oder segelt.

Wenn der Benutzer des Liegeplatzes oder eine andere Person, die die Zustimmung des Benutzers hat, das Boot in der Marina zu übernehmen, ohne Dokumente und Schlüssel abzuholen und ohne die Marina zu benachrichtigen, geschieht dies auf eigene Gefahr und die Marina wird von jeglichen Haftung, unabhängig davon, ob sich das Schiff im Hafen oder in der Schifffahrt befindet. Im beschriebenen Fall wird davon ausgegangen, dass der Liegeplatzbenutzer oder die Person mit der Zustimmung des Benutzers das Boot in der Marina ab dem Moment übernommen hat, in dem diese Person das Marinagebiet betritt. Im Sinne dieser Bestimmung gilt als Zustimmung des Liegeplatzbenutzers jede Person, die mit dem verschlüsselten Benutzer des Liegeplatzbenutzers das Marinagebiet betritt, sowie jede Person, die über die Schlüssel des Schiffes verfügt. Das Schiff gilt auch dann als übernommen, wenn bei der täglichen Kontrolle durch das Marina personal oder in sonstiger Weise festgestellt wird, dass sich der Liegeplatznutzer oder eine andere Person mit Zustimmung des Nutzers an Bord des Schiffes am Zeitpunkt des Unfalls.

Die Marina ist ausdrücklich von jeglicher Haftung befreit, wenn das betreffende Schiff einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, insbesondere der Vermietung (Charter).

Pflichten der Marina

Arttikel 12

Durch den Vertrag über die Nutzung eines dauerhaften Liegeplatzes verpflichtet sich Marina, dem Liegeplatznutzer für die gesamte Vertragsdauer einen gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Liegeplatz für das im Vertrag genannte Schiff zur Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, nach den berufsständischen Regeln dafür zu sorgen, dass der zur Nutzung überlassene Liegeplatz technisch und nautisch korrekt und sicher sowie für das jeweilige Schiff geeignet ist und für die Dauer des Vertrages instand gehalten wird. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der Marina, für die ordnungsgemäße und kaufmännische Sorgfalt der Liegeplatzausrüstung zu sorgen und in ausreichender Zahl qualifiziertes Personal zu beschäftigen, das in Wartung, Aufsicht und Pflege geschult ist technische und nautische Sicherheit und Liegeplatz.

Die Marina verpflichtet sich, dem Benutzer von Liegeplätzen und den von ihm zum Aufenthalt an Bord befugten Personen ordnungsgemäß gewartete und normal ausgestattete Toiletten und andere für die Benutzer bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
Die Marina stellt dem Benutzer der Liegeplätze eine codierte Karte für den 24- Stunden- Zugang zum Marinabereich aus oder ermöglicht den Zugang durch Eingabe der Registrierungszeichen des Reeders.

Die Marina verpflichtet sich, die vom Liegeplatzbenutzer heruntergeladenen Unterlagen und Schlüssel des Schiffes aufzubewahren. Die Benutzung des Schiffes durch eine Person, die kein Liegeplatznutzer ist, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Liegeplatznutzers gestattet. Die Marina übergibt den Schiffsschlüssel und die die Abfahrt ermöglichenden Dokumente nur dem Liegeplatzbenutzer oder einer Person, die die schriftliche Zustimmung des Liegeplatzbenutzers zur Nutzung des Wasserfahrzeugs hat.

Ab dem Moment, in dem Marina die Kontrolle über das Schiff gemäß Artikel 11 Absatz 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt, verpflichtet sich Marina, die technische und nautische Sicherheit der Liegeplätze regelmäßig zu überprüfen und aufrechtzuerhalten sowie den Zustand des Schiffes und des Liegeplatzes regelmäßig zu überprüfen Seile. Wenn Marina Veränderungen am Boot, der Ausrüstung oder dem Festmacher feststellt oder sich in einem schlechten Zustand befindet, ist Marina verpflichtet, den Benutzer unverzüglich über den Liegeplatz zu informieren und zu warnen. Wenn der Benutzer des Liegeplatzes nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Boot und die Ausrüstung vor Beschädigung oder Beschädigung zu schützen oder die Gefahr zu beseitigen, die das Boot oder die Ausrüstung für andere Boote und Eigentum in der Marina darstellt, kann die Marina angemessene Maßnahmen ergreifen, die zur Erhaltung das Schiff und die Ausrüstung, um die Gefahr zu Lasten des verantwortlichen Benutzers des Anschlusses zu beseitigen. Die Marina kann die Verpflichtung für zusätzliche Dienstleistungen und Arbeiten übernehmen, wenn die Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.

Die Marina ist verpflichtet, den Liegeplatznutzer so schnell wie möglich über die Abwesenheit des Bootes von der Marina zu informieren, über die sie nicht ordnungsgemäß informiert wurde, oder wenn andere Bestimmungen zur Übernahme des Bootes gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten wurden mit. Stellt sie fest, dass die Abfahrt des Schiffes nicht im Einvernehmen mit dem Liegeplatznutzer erfolgt ist, ist Marina verpflichtet, das Verschwinden des Schiffes unverzüglich den zuständigen staatlichen Behörden zu melden und an deren weiteren Verfahren mitzuwirken.

Pflichten des Anschlussnutzers

Artikel 13

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet:	
a)	das vereinbarte Entgelt für die Nutzung des Dauerliegeplatzes in der Marina in der vereinbarten Weise und zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen;
b)	mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers, der sich um die Wartung des Schiffes kümmert, solange das Schiff an einem festen Liegeplatz in der Marina liegt; wenn die Marina der Ansicht ist, dass der Liegeplatzbenutzer das Schiff nicht als guten Gastgeber behandelt, kann sie auf Kosten des Liegeplatzbenutzers Maßnahmen zur Erhaltung des Eigentums ergreifen;
c)	das Schiff mit Feuerlöschgeräten auszustatten, die auf dem Schiff selbst wirksam sind, vorausgesetzt, das Schiff muss im Motorraum über mindestens ein System zur automatischen Feuerlöschung verfügen; Die Marina kann zusätzliche Feuerlöschausrüstung anfordern, wenn sie der Auffassung ist, dass diese vorhanden ist und nicht ausreicht;
d)	ein Ökoschwamm oder eine ähnliche Anordnung in den Schiffssendungen, die Verstöße aufsummiert werden, die Meldung eines technischen Defekts oder der Abweichung der Schiffsschiffe betroffen ist und das Lastschriftverfahren;
e)	alle beweglichen Ausrüstungen des Schiffes in einem geschlossenen und verschlossenen Raum des Schiffes aufbewahren;
f)	das Schiff mit geeigneten Festmachern und Fendern und einer Qualitätsplane ausstatten;

g)	die erforderlichen Arbeiten am Schiff durchzuführen, technische Unterlagen bereitzustellen, aus denen die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgabe genau ersichtlich ist; warnen Sie insbesondere beim Anheben des Schiffes vor der Ausrüstung im Unterwasserteil des Schiffes und geben Sie genaue Informationen über deren Position;
h)	informieren Sie die Rezeption der Marina über jede Abwesenheit des Schiffes, die länger als 3 Tage dauert; während der gemeldeten Abwesenheit des Schiffes kann die Marina einen Liegeplatz an einen anderen Benutzer vermieten;
i)	melden Sie Ihre Ankunft in der Marina an der Rezeption oder am Gate;
j)	das Schiff und die Ausrüstung gegen das Haftungsrisiko des Eigentümers oder Benutzers des Schiffes für Schäden an Dritten und deren Eigentum versichern, einschließlich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung des Eigentümers oder Benutzers des Schiffes, die eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss von a . ist feste Liegeplatzvereinbarung. Für Schiffe, für die die genannten Versicherungen nicht gültig sind, kann kein dauerhafter Liegeplatz in der Marina zur Verfügung gestellt werden. Bei Benutzung eines ständigen Liegeplatzes muss die Versicherung während der gesamten Vertragsdauer in Kraft bleiben, andernfalls ist die Marina berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
k)	Melden Sie Marina jede Adressänderung; es wird davon ausgegangen, dass die Sendungen der Marina an die letzte bekannte Adresse des Liegeplatzbenutzers tatsächlich ordnungsgemäß zugestellt wurden;
l)	Melden Sie Marina jede Änderung der Telefonnummern, unter denen der Connection-Benutzer im Notfall kontaktiert werden kann; Marina übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn der Eigentümer die im Vertrag angegebene Telefonnummer erreicht hätte.

Der Benutzer von Liegeplätzen in der Marina darf nicht:

a)	einen Liegeplatz an Dritte vermieten;
b)	einen Teil des Hafens, Einrichtungen, Schiffe oder Fahrzeuge, die sich innerhalb oder am Grund des Grundstücks der Marina befinden, die kommerziellen Zwecken zu nutzen, es sei denn, es ein besonderer Vertrag mit der Marina für diese Art von Aktivitä;
c)	Änderungen und Veredelungen an der Ausrüstung und den Installationen der Marina vornehmen;
d)	Anzeigen oder Werbung anzuzeigen, es sei denn, die Marina hat dies ausdrücklich genehmigt.

Vereinbarung über die Nutzung eines Dauerliegeplatzes Der Liegeplatznutzer darf weder auf andere Personen übertragen noch für ein anderes Schiff gültig sein. Wenn der Liegeplatznutzer während der Gültigkeit des Dauerliegeplatzvertrages das Eigentumsrecht an dem Schiff überträgt oder verliert (z. , ist er verpflichtet, 7 Tage nach dieser Änderung Marina darüber schriftlich zu informieren und den Namen und die Adresse des neuen Eigentümers anzugeben. In diesem Fall kann Marina den Vertrag einseitig kündigen.
Zur Sicherung und Einziehung überfälliger offener Forderungen aus der Erbringung von Anschlussleistungen sowie sonstigen Leistungen erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, das MARINA NAUTICA folgende Rechte zustehen:

- beim zuständigen Gericht (am Ort des Schiffes) eine einstweilige Verfügung erwirken, die das Auslaufen des Schiffes und/ oder den Verkauf und die Veräußerung des Schiffes untersagt;
- Beibehaltung des Schiffes;
- die Eintragung in das entsprechende Hypothekenregister des Schiffes, der Ausrüstung und der dazugehörigen Teile/ Gegenstände (ob sich auf dem Schiff oder in einem geeigneten Lagerhaus befinden);
- pokrenuti odgovarajuće postupke radi namirenja svojih potraživanja, i to:
    - gerichtlicher Verkauf des Schiffes;
    - außergerichtlicher Verkauf des Schiffes;
    - alle gerichtlichen oder sonstigen Verfahren, die sie zur Verfolgung des oben genannten Zwecks für angemessen oder wünschenswert hält;
- das Schiff auf Kosten des Benutzers zum Trockenliegeplatz bringen.

III. TÄGLICHES ANLEGEN IN DER MARINA (TRANSIT)

Vertrag über die Nutzung der Tagesverbindung

Artikel 14

Gegenstand des Vertrages über die Nutzung von Tagesliegeplätzen ist die Nutzung der Tagesliegeplätze in der Marina auf See. Ein täglicher Liegeplatzvertrag ist ein kurzfristiger Vertrag, der mindestens einen (1) Tag dauern kann und dessen Dauer sich nach der Anzahl der Tage richtet, die das Schiff tatsächlich am Liegeplatz verbringt.

Die Erbringung der Tagesliegeplatzleistung erfolgt auf der Grundlage eines formlosen Vertrages/ die Rechnung, die in dem Moment als abgeschlossen gilt, in dem das Schiff in der Marina anlegt und an der Marina festmacht und damit der Nutzer der Tagesliegeplatzleistung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennt vollständig ohne Änderungsmöglichkeit. Benutzer eines Tagesliegeplatzes ist eine Person, die zum Zeitpunkt der Benutzung des Tagesliegeplatzes im Besitz des Schiffes ist und durch den Kapitän des Schiffes vertreten wird.

Die Marina bestimmt den täglichen Liegeplatz für jedes Schiff gemäß der Verordnung über die Bestellung im Hafen von MARINA NAUTICA und ihrem Liegeplatzplan, abhängig von der Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in der Marina.

Wenn das Schiff in der Marina anlegt und festmacht, ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, der Marina eine Schifffahrtslizenz für das Schiff (oder das entsprechende Ausreisedokument), Ausweise der Besatzung und der Passagiere des Schiffes und der sogenannt Besatzungsliste (dh eine beglaubigte Besatzungsliste, dh eine Liste der Personen an Bord).

Während der gesamten Dauer der Nutzung des Tagesliegeplatzdienstes steht das Schiff unter der Aufsicht des Benutzers des Tagesliegeplatzdienstes und zu keiner Zeit, in irgendeiner Weise oder teilweise, unter der Aufsicht der Marina.
Der Benutzer des Tagesliegeplatzdienstes behält den vollen und unabhängigen Besitz und die Aufsicht über das Schiff, und falls er das Schiff während der Liegezeit in der Marina physisch verlässt, geschieht dies auf eigene Gefahr.

Pflichten der Marina

Artikel 15

Die Marina stellt dem Tagesliegeplatznutzer einen nach Artikel 15 Absatz 3 dieser Allgemeinen Bedingungen für das Wasserfahrzeug bestimmten, technisch und nautisch sicheren und für das jeweilige Wasserfahrzeug verantwortlichen Liegeplatz zur Verfügung, und als solcher für die gesamte Verbindungsnutzungszeit beibehalten. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der Marina, für die Ordnungsmäßigkeit der Anlegeeinrichtungen (Wasser- und Stromanschluss, Anlegeplatz zum Anlegen im Meer) gemäß den Berufsregeln und die Sorgfalt eines guten Betriebsleiters zu sorgen und ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigen, das in Wartung, Überwachung und Pflege der technischen und nautischen Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit der Liegeplätze geschult ist.

Die Marina verpflichtet sich, dem Benutzer des Tagesliegeplatzes und den von ihm zum Aufenthalt an Bord ermächtigten Personen ordnungsgemäß gewartete und normal ausgestattete Toiletten und andere für die Benutzer bestimmte Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Die Marina verpflichtet sich, die Unterlagen des vom Liegeplatznutzer übernommenen Wasserfahrzeugs aufzubewahren und ist berechtigt, diese für die gesamte Zeit des Aufenthalts des Wasserfahrzeugs in der Marina und bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung für den erbrachten täglichen Liegeplatzservice aufzubewahren.

Pflichten der täglichen Anschlussnutzer

Artikel 16

Der Nutzer des Tagesanschlusses ist verpflichtet:

a)	die Gebühr für die Nutzung des Tagesliegeplatzes in der Marina gemäß der gültigen Preisliste zu zahlen, sobald die Marina ihm eine Rechnung ausstellt, und auf jeden Fall vor Verlassen der Marina;
b)	mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers, der das Schiff bewacht und sich um die Wartung des Schiffes kümmert, solange das Schiff in der Marina liegt;
c)	einen Öko- Schwamm oder eine ähnliche Vorrichtung in die Bilge des Schiffes einzubringen, die Verschmutzungen sammelt, die infolge eines technischen Defekts oder der Nichtwartung des Schiffes auftreten können, und das Bilgenableitungssystem kann direkt ins Meer gelangen;
d)	für den Fall, dass er das Schiff während des Liegeplatzes physisch verlässt, die gesamte bewegliche Ausrüstung des Schiffes und die persönlichen Gegenstände der Besatzung und der Passagiere im geschlossenen und verschlossenen Raum des Schiffes aufbewahren;
e)	Ihre Ankunft mit dem Boot bei Marina telefonisch oder per Funk (Kanal 17) ankündigen;

f)	melden Sie die Ankunft unverzüglich an der Rezeption der Marina unter Vorlage der Personaldokumente der Besatzung und anderer Personen an Bord, der Schifffahrtserlaubnis und der Besatzungsliste; Versicherungspolicen;
g)	das Boot sicher nach den Anweisungen des Marina- Personals (Kapitän und Matrose) mit den richtigen Seilen und den entsprechenden Abmessungen festmachen und das Boot mit einer ausreichenden Anzahl von Fendern ausstatten;
h)	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die anwendbare Verordnung über die Bestellung im Hafen von MARINA NAUTICA einhalten.

Marina erwirbt das Zurückbehaltungsrecht für das Schiff und das Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung für alle offenen Ansprüche aus erbrachten Dienstleistungen, Maßnahmen zu Lasten der Tagesliegeplatznutzer, Schadensersatzansprüche gemäß Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Ansprüche, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gültigen Verordnung über die Bestellung im Hafen von MARINE NAUTICA und den positiven Vorschriften der Republik Kroatien ergeben. Der Liegeplatzbenutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Marina ohne weitere Fragen und Zustimmung in den oben genannten Fällen von seinem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht am Schiff Gebrauch machen kann.

Verantwortung der Marina

Artikel 17

Für die technische und nautische Korrektheit und Sicherheit der Liegeplätze und ihrer Ausrüstung ist allein und ausschließlich die Marina verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung für das Schiff.

Es gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsausschlüsse der Marina.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18

Das anwendbare Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle Verträge, die Dienstleistungsnutzer mit der Marina im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließen, ist kroatisches Recht.
Für alle Streitigkeiten aus unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen wird die Zuständigkeit des zuständigen Gerichts in Split vereinbart.

Im Streitfall gilt der kroatische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Titel der Abschnitte und die Titel der Artikel dienen nur der besseren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die allgemeinen und abschließenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Nutzer der Dienste von Marina und die besonderen Bestimmungen des Teils II. und III. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für das jeweilige Vertragsverhältnis. Für den Fall, dass eine Sonderbestimmung den allgemeinen Bestimmungen widerspricht, geht die Sonderbestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 19

Einseitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind möglich, die Marina verpflichtet ist, am Aushang an der Rezeption zu veröffentlichen und alle Benutzer über Dauerliegeplätze mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten schriftlich zu informieren.

SIGMA POSLOVODSTVO D.O.O.